

Antrag

der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Müller (Köln), Jürgen Trittin, Claudia Roth (Augsburg), Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Omid Nouripour, Manuel Sarrazin, Rainer Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine restriktive Rüstungsexportpolitik - Parlamentarische Kontrollmöglichkeiten verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der von den jeweiligen Bundesregierungen vorgetragene Anspruch einer restriktiven Rüstungsexportpolitik wird immer wieder unzureichend umgesetzt. Ein Indikator hierfür ist, dass Deutschland seit vielen Jahren zu den führenden Rüstungsexportnationen der Welt zählt. Besorgniserregend ist vor allem, dass deutsche Rüstungsexporte, Zulieferungen oder Lizenzprodukte direkt oder über Dritte in Staaten und Regionen geliefert werden, in die ein Export nach strenger Auslegung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für Rüstungsexporte bzw. des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren nicht zulässig ist. Hierzu zählen Ausfuhren nach Pakistan, Indien, in den Nahen Osten oder Staaten Lateinamerikas.
2. Die gegenwärtige Gesetzeslage, die Entscheidungsstrukturen sowie die Praxis der parlamentarischen Unterrichtung und Beteiligung tragen dazu bei, dass Deutschland trotz guter Einzelansätze von einer restriktiven und transparenten Rüstungsexportpolitik noch weit entfernt ist und dass die Bundesregierung ohne Mitwirkung des Parlaments Entscheidungen treffen kann, die von großer friedens- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. Die einzelnen Fraktionen und Ausschüsse des Deutschen Bundestages nehmen ihre Mitverantwortung für die Rüstungsexportpolitik in sehr unterschiedlichem Maße – manche gar nicht – wahr. Hier sind Parlamente anderer Länder, wie z.B. in Schweden, Großbritannien oder den USA weiter.
3. Im Zeitalter der Globalisierung und der weiteren internationalen Vernetzung der Rüstungsindustrie, sind die globalen Exportregelungen und Exportkontrollregime zu verbessern und – z.B. im Bereich privater Sicherheitsunternehmen - weiterzuentwickeln. Der deutsche Bundestag begrüßt, dass der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren nach zehn Jahren rechtsverbindlichen Status erhalten hat und dass es bei den Bemühungen um ein internationales Waffenhandelsabkommen Fortschritte gibt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Rüstungsexporte künftig stärker unter friedens- und exportkontrollpolitischen Gesichtspunkten zu betrachten, die Federführung dem Auswärtigen Amt – und hier der Politischen Abteilung – zu übertragen und Entscheidungen im Bundessicherheitsrat nur im Konsens zu treffen;
 2. dafür Sorge zu tragen, dass die Politischen Grundsätze für den Rüstungsexport restriktiv angewandt werden und eine restriktive Rüstungsexportpolitik nicht durch Rüstungsk Kooperationen, Zulieferungen, private Sicherheitsunternehmen oder Produktionsverlagerungen und Lizenznehmer in Drittstaaten umgangen wird;
 3. sich insbesondere im Kleinwaffenbereich national und international für eine weitere Eindämmung und Kontrolle des legalen und illegalen Handels von Schusswaffen – inklusive Handfeuer-, Jagd- und Sportwaffen sowie diesbezüglicher Munition – einzusetzen;
 4. sich im Rahmen der EU für eine überprüfbare Anwendung des EU-Verhaltenskodex einzusetzen und dazu beizutragen, dass sich die Exportpraxis der EU-Mitgliedstaaten weiter und in eine restriktivere Richtung harmonisiert und die Praxis von Offset-Geschäften und Kreditbürgschaften beendet wird;
 5. sich im Rahmen der Verhandlungen für ein internationales Waffenhandelsabkommen für ein weit reichendes, möglichst restriktives und möglichst umfassend verifizierbares Waffenhandelsabkommen einzusetzen;
 6. weiterhin im Rahmen von Unterstützungsprogrammen („Outreach“) dazu beizutragen, dass andere Staaten effiziente Rüstungsexportkontroll-Regime aufbauen sowie bei der Demilitarisierung und dem Aufbau eines demokratischen und effizienten Sicherheitssektors unterstützt werden;
 7. die tatsächliche Ausfuhr von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern statistisch zu erfassen und offenzulegen, den „neu für alt“-Grundsatz anzuwenden und den Endverbleib von Rüstungsausfuhren sicherzustellen;
 8. in Anlehnung an Modelle anderer Staaten dafür Sorge zu tragen, dass der Deutsche Bundestag im Vorfeld von friedens- und sicherheitspolitisch bedeutsamen Rüstungsausfuhren oder Entscheidungen, in geeigneter Weise konsultiert wird und eine Möglichkeit erhält, seine Auffassung wirksam zur Geltung zu bringen;
 9. die Weitergabe von Rüstungsgütern aus dem Bestand der Bundeswehr nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – unter Mitberatung anderer Ausschüsse – vorzunehmen;
 10. den Rüstungsexportbericht weiter zu verbessern und parallel zum Jahresabrüstungsbericht vorzulegen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

1. Auf Rüstungsexporte kann, so lange es Streitkräfte gibt, nur begrenzt verzichtet werden. Rüstungskooperationen und Harmonisierungen im Beschaffungsbereich können sogar dazu beitragen, dass Überkapazitäten im Rüstungsbereich und der globale Exportdruck weiter abgebaut werden. Rüstungsexporte dürfen aber nur unter strengen – insbesondere friedens- und rüstungskontrollpolitischen - Kriterien und im Rahmen eines wirksamen Kontrollregime erfolgen. Rüstungsproduzenten, Regierung, Parlament und Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind in der Mitverantwortung, dass deutsche Rüstungsgüter nicht missbräuchlich verwendet werden. Dies setzt Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten voraus.
2. Die deutsche Rüstungsexportpolitik weist eine Reihe von Defiziten und Schwachstellen auf. Hierzu gehören:
 - Rüstungsexportfragen werden in Deutschland bislang überwiegend nicht unter Rüstungskontrollgesichtspunkten, sondern unter dem Gesichtspunkt des Freien Handels betrachtet. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz haben die Rüstungsproduzenten für alle Güter, die keine Kriegswaffen im engeren Sinne sind, einen Rechtsanspruch auf die Ausfuhr, der nur in begründeten Einzelfällen beschränkt werden kann. Innerhalb der Bundesregierung ist das Wirtschaftsministerium und innerhalb des mit entscheidenden Auswärtigen Amtes, die Wirtschaftsabteilung zuständig.
 - Der Bundessicherheitsrat, der inzwischen fast ausschließlich dazu dient, unter Federführung des Kanzleramtes über die sensitiven und bedeutsamen Exporte zu entscheiden, behandelt Rüstungsexportfragen als Geheimsache. Entscheidungen werden, soweit bekannt, nicht nach dem Konsensverfahren gefällt. Im Gegensatz zu Abgeordneten und Fraktionen wissen viele Rüstungsunternehmen, wann welche Entscheidungen im Bundessicherheitsrat anstehen und können entsprechend auf die Verantwortlichen einwirken. Mit ihrer Geheimhaltung und Intransparenz trägt die Bundesregierung dazu bei, dass Rüstungsexporte im Verdacht stehen, korruptionsanfällige „schmutzige Geschäfte“ zu sein.
 - Der Deutsche Bundestag wird – anders als z. T. in anderen Parlamenten – über anstehende Exportentscheidungen nicht konsultiert. Selbst bei Vorgängen, die den Haushalt des Bundes betreffen, wie z.B. Hermes-kreditbürgschaften oder die Weitergabe von Rüstungsgütern, die der Bundestag für die Bundeswehr bewilligt hat, wird der Bundestag nicht im Vorfeld um Zustimmung gebeten. Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt erst im Nachhinein und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung über erfolgte Genehmigungen und Ausfuhren oder Bürgschaften für Rüstungslieferungen Auskunft. Parlamentarische Anfragen werden von den Ministerien in jüngster Vergangenheit nicht in dem gebotenen Maße beantwortet, die Vorlage und Beratung der Rüstungsexportberichte im Bundestag verzögert.
 - Die tatsächliche Ausfuhr von Rüstungsgüter wird bis heute nicht erfasst oder hinter Sammelausfuhren verschleiert, der Endverbleib nicht wirk-

sam überprüft und hehre Grundsätze – wie z.B. Ausmusterung und Vernichtung von Überschuss- und Altbeständen („neu für alt“) - nicht angewandt. Die Bundesregierung verzichtet im Rahmen von Kooperationsprogrammen – im Gegensatz zur US-Regierung – darauf, auf Exportentscheidungen der Partnerationen Einfluss zu nehmen. Bei manchen Koproduktionen, wie z.B. dem EUROFIGHTER, teilen sich die Partner die Exportregionen nach innenpolitischer Durchsetzbarkeit auf. Rüstungsunternehmen umgehen deutsche Genehmigungsverfahren, in dem sie Partner in Drittländer suchen.

3. Die Globalisierung durchdringt auch den Rüstungsmarkt. Die Konkurrenz um Absatzmärkte erhöht das Risiko, dass die rücksichtslosesten Anbieter mit den lukrativsten Nebenabsprachen und Sonderzuwendungen den Zuschlag erhalten. Für den internationalen Handel mit Waffen und sicherheitspolitischen Dienstleistungen müssen daher allgemeingültige strenge Mindeststandards gelten. Wichtig ist, dass andere Staaten und Regierungen bei der Abrüstung und Kontrolle ihres Sicherheitsapparates und dem Aufbau von effektiven Rüstungsexportkontrollregimen unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die - auf ehemalige Friedensnobelpreisträger und NGOs wie amnesty international oder OXFAM zurückgehende - Initiative für ein internationales Waffenhandelsabkommen zu begrüßen und mit Nachdruck zu unterstützen. Mit dem EU-Verhaltenskodex existiert nun seit zehn Jahren ein Ansatz der permanent und in eine grundsätzlich positive Richtung weiterentwickelt wurde. Der Prozess muss weitergeführt werden und zum Ziel haben, dass die Staaten der EU eine gemeinsame Rüstungsexportpraxis auf verifizierbarer, möglichst restriktiver und möglichst transparenter Grundlage entwickeln. Hierbei kommt dem Europaparlament eine wachsende Bedeutung zu. Es muss darauf hingewirkt werden, dass wettbewerbsverzerrende Offset-Geschäfte oder Kreditbürgschaften für Rüstungsausfuhren europaweit abgebaut werden.